

Antrag

der Abg. Bernhard Eisenhut und Dr. Uwe Hellstern u. a. AfD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Neuordnung des Wolfsmanagements in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. wie sich der Wolfsbestand in Baden-Württemberg während des Zeitraums vom 1. Mai 2021 bis zum 30. April 2023 entwickelt hat (Einzeltiere und Paare) und welche konkreten Anzeichen aktuell für eine darüberhinausgehende Rudelbildung vorliegen;
2. wie viele Nutztiere während des Zeitraums von 2015 bis 2022 jährlich in Baden-Württemberg durch Wölfe getötet oder verletzt wurden und welche Entschädigungszahlungen deshalb geleistet worden sind;
3. welche weiteren Maßnahmen zur Unterstützung von Weidetierhaltern zur Verfügung stehen, deren Tiere durch Wolfsangriffe nicht nur körperlich verletzt, sondern auch darüber hinaus traumatisiert sind;
4. wie viele Unfälle von Wild (z. B. Rehen) bekannt sind, die durch den Wolfschutz (Zaun) verursacht wurden und ob es eine Strategie gibt, dies künftig zu vermeiden;
5. in wie vielen Fällen bisher in Baden-Württemberg bereits Maßnahmen zur Vergrämung von Wölfen angewendet werden mussten und um welche konkreten Maßnahmen es sich dabei im Einzelnen gehandelt hat;
6. in welchen Weidegebieten Baden-Württembergs Herdenschutzmaßnahmen gegen Wölfe entweder nicht möglich oder aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar sind;
7. bis wann mit einer Realisierung des zu Beginn der 17. Wahlperiode angekündigten Wolfskompetenzzentrums gerechnet werden kann;

- II. auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes eine Verordnung zu erlassen, die festlegt, unter welchen Voraussetzungen zum Schutze des Menschen und der öffentlichen Sicherheit sowie zur Abwendung ernster wirtschaftlicher Schäden es gestattet ist, Wölfen nachzustellen, sie zu fangen, zu vergrämen oder mit einer geeigneten Schusswaffe zu erlegen, soweit es hierzu keine zumutbare Alternative gibt.

11.7.2023

Eisenhut, Dr. Hellstern, Baron, Hörner, Dr. Podeswa AfD

Begründung

Die Entwicklung des Wolfsbestands ist deutschlandweit von einem starken Wachstum gekennzeichnet. Im Berichtsjahr 2021/2022 wurden 161 Rudel, 43 Paare und 21 Einzeltiere bestätigt. Während 1 175 Exemplare gesichert nachgewiesen werden konnten, ist aufgrund einer zusätzlichen Dunkelziffer nach einer Schätzung des Bauernverbands von derzeit rund 2 000 Wölfen auszugehen. Männliche Einzeltiere sind auch in Baden-Württemberg als sesshaft nachgewiesen worden. Ebenfalls im Jahr 2021 wurden in Deutschland insgesamt rund 3 400 Nutztiere durch Wölfe getötet oder verletzt.

Diese Entwicklung macht eine transparente Neuausrichtung des Wolfsmanagements auch auf Landesebene erforderlich. Unter Berücksichtigung aktueller politischer Entwicklungen im Freistaat Bayern hinterfragt der Antrag die diesbezüglichen Voraussetzungen für Baden-Württemberg.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 8. August 2023 Nr. UM7-0141.5-29/19/2 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,*

I. zu berichten,

1. wie sich der Wolfsbestand in Baden-Württemberg während des Zeitraums vom 1. Mai 2021 bis zum 30. April 2023 entwickelt hat (Einzeltiere und Paare) und welche konkreten Anzeichen aktuell für eine darüberhinausgehende Rudelbildung vorliegen;

Zum 1. Mai 2021 waren in Baden-Württemberg die beiden territorialen Rüden GW852m (Nordschwarzwald) und GW1129m (Südschwarzwald, Raum Schluchsee) bekannt. Am 2. Mai 2021 konnte der Rüde GW2103m nachgewiesen werden. Er gilt ebenfalls bis heute als territorial im Südschwarzwald (Raum Feldberg). Neben den drei Rüden konnte am 6. Januar 2023 die Fähe GW2407f (Südschwarzwald, Raum Schluchsee) nachgewiesen werden. Am 13. Februar 2023 wurden im Südschwarzwald zwei Wölfe auf einem Bild einer Wildkamera festgehalten. Eine Individualisierung war nicht möglich, vermutlich handelt es sich

auf dem Bild um den Rüden GW1129m und die Fähe GW2407f. Dies wird als erster Nachweis eines Wolfspaares in Baden-Württemberg auf Grundlage der *nationalen Monitoringkriterien (DBBW)* gewertet. Am 6. Juni 2023 wurde in derselben Gegend eine Fähe mit Gesäuge von einer Wildkamera dokumentiert. Eine Individualisierung war nicht möglich, vermutlich handelt es sich um die Fähe GW2407f. Dies wird auf Grundlage der Monitoringkriterien als erster Nachweis einer Rudelbildung in Baden-Württemberg gewertet. Die Anzahl der Welpen des Rudels ist bisher nicht bekannt. Aktuell sind somit zwei territoriale Wolfsrudel sowie ein Wolfsrudel in Baden-Württemberg bekannt.

Immer wieder werden durchziehende Einzeltiere in Baden-Württemberg erfasst. Eine Übersicht aller bisher in Baden-Württemberg gesicherten Wolfsnachweise (C1-Nachweise) findet sich auf der Homepage des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft unter <https://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/naturschutz/biologische-vielfalt/artenschutz/wolf/nachweise>.

2. wie viele Nutztiere während des Zeitraums von 2015 bis 2022 jährlich in Baden-Württemberg durch Wölfe getötet oder verletzt wurden und welche Entschädigungszahlungen deshalb geleistet worden sind;

Hinsichtlich der Nutztierrisse von 2015 bis Ende 28. August 2022 wird auf die Stellungnahme der Landesregierung zu Frage 4 in der LT-Drucksache 17/3148 verwiesen.

Tabelle 1: Nutztierrisse in Baden-Württemberg seit 28. August 2022 bis Ende 2022.

Datum	Gemeinde	Landkreis	Individuum	Fazit	Tierart	Anzahl insg. betroffener Tiere	innerhalb Förderkulisse	Grundschutz vorhanden
08.10.2022	Forbach	Rastatt	GW852m	C1	Ziege	2	ja	nein
26.11.2022	Höchenschwand	Waldshut	Haplotyp HW01	C1	Rind	1	ja	-
Summe:						3		

Durch den „Ausgleichsfonds Wolf Baden-Württemberg“ wurden im Zeitraum 2015 bis 2022 insgesamt 25.555,36 Euro an Ausgleichszahlungen für Schäden an Nutztieren ausgezahlt.

3. welche weiteren Maßnahmen zur Unterstützung von Weidetierhaltern zur Verfügung stehen, deren Tiere durch Wolfsangriffe nicht nur körperlich verletzt, sondern auch darüber hinaus traumatisiert sind;

Der Landesregierungen liegen keine Informationen darüber vor, dass Nutztiere nach Wolfsangriffen dauerhaft traumatisiert sind und deshalb weitere, wenn überhaupt zur Verfügung stehende Maßnahmen für Nutztierhaltende in diesem Kontext, ergriffen werden könnten.

4. wie viele Unfälle von Wild (z. B. Rehen) bekannt sind, die durch den Wolfschutz (Zaun) verursacht wurden und ob es eine Strategie gibt, dies künftig zu vermeiden;

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Eine grundlegend erhöhte Unfallgefahr für Wild durch wolfsabweisende Zäune wird nicht gesehen, da in der Regel vorhandenen Zaunanlagen aufgerüstet oder ersetzt werden.

5. in wie vielen Fällen bisher in Baden-Württemberg bereits Maßnahmen zur Vergrämung von Wölfen angewendet werden mussten und um welche konkreten Maßnahmen es sich dabei im Einzelnen gehandelt hat;

Bisher wurden keine Maßnahmen zur Vergrämung von Wölfen in Baden-Württemberg angewendet.

6. in welchen Weidegebieten Baden-Württembergs Herdenschutzmaßnahmen gegen Wölfe entweder nicht möglich oder aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar sind;

Der Landesregierung sind in Baden-Württemberg keine Weidegebiete bekannt, in denen Herdenschutzmaßnahmen nicht möglich oder aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar wären. Allerdings gibt es Weideflächen, vor allem in Hanglagen, die aufwendiger zu sichern sind.

7. bis wann mit einer Realisierung des zu Beginn der 17. Wahlperiode angekündigten Wolfskompetenzzentrums gerechnet werden kann;

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg erarbeitet zurzeit in Abstimmung mit dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg die Grundlagen für ein Wolfskompetenzzentrum. Wann eine Realisierung erfolgt, ist zurzeit noch nicht absehbar.

II. auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes eine Verordnung zu erlassen, die festlegt, unter welchen Voraussetzungen zum Schutze des Menschen und der öffentlichen Sicherheit sowie zur Abwendung ernster wirtschaftlicher Schäden es gestattet ist, Wölfen nachzustellen, sie zu fangen, zu vergrämen oder mit einer geeigneten Schusswaffe zu erlegen, soweit es hierzu keine zumutbare Alternative gibt.

Aus Sicht der Landesregierung ist eine solche Verordnung nicht notwendig, da der bestehende Rechtsrahmen bereits jetzt eine Entnahme von verhaltensauffälligen oder schadstiftenden Wölfen ermöglicht. Des Weiteren wird auf die Stellungnahme der Landesregierung zu Frage 2. der LT-Drucksache 17/3415 verwiesen. Detaillierte Informationen zum Umgang mit auffälligen Wölfen in Baden-Württemberg finden sich in Kapitel 6.4 des „Managementplans Wolf – Handlungsleitfaden für Baden-Württemberg“.

In Vertretung

Dr. Baumann

Staatssekretär